

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seinen Jahresbericht 2024 vorgelegt. 2024 haben die elf Senate des BFH insgesamt 1 936 Verfahren erledigt. Die Zahl der eingegangenen Fälle betrug 1 744. Der Gesamtbestand an unerledigten Verfahren lag zum Ende 2024 bei 1 513 Fällen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Arten von Verfahren betrug 2024 bei zehn Monaten, mithin einen Monat weniger als 2023. Bei Revisionsverfahren betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 2024 23 Monate, gegenüber 25 Monaten im Jahr 2023. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden blieb die Verfahrensdauer bei neun Monaten. Die Ergebnisquote aller Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen fiel von 2024 17 % auf 16 %. Von 1 674 Entscheidungen obsiegten in 273 Entscheidungen die Steuerpflichtigen. Bezogen auf Revisionen, lag die Quote ebenso wie im Vorjahr bei 44 % und bei den Nichtzulassungsbeschwerden bei 14 % gegenüber 15 % im Vorjahr. Mündliche Verhandlungen fanden 2024 in 181 Verfahren statt, bezogen auf die Gesamtfallzahl von 1 654, also 11 %. Zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung wurden 249 Entscheidungen, also 15 % bestimmt. Die unerledigten Verfahren entfallen mit je einem Verfahren auf die Jahre 2019 und 2020, 18 Verfahren auf das Jahr 2021, 103 auf das Jahr 2022 und 323 auf das Jahr 2023. Sämtliche Senate des BFH sind 2024 vollständig besetzt worden. Die Unterstützung der Senate durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stieg 2024 um zehn Personen, die größtenteils für zwei Jahre aus den Ländern abgeordnet wurden und im Wesentlichen als Richterinnen und Richter am Finanzgericht tätig waren.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Freier Kapitalverkehr – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Befreiung der von einem solchen Organismus erzielten Einkünfte von der Körperschaftsteuer (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die vorsehen, dass nur ein von einem externen Rechtsträger verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen, der auf der Grundlage einer Zulassung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörden seines Sitzstaats tätig ist, von der Körperschaftsteuer für von diesem Organismus erzielte Kapitaleinkünfte befreit werden kann, und die daher eine solche Befreiung nicht für intern verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen gewähren, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurden, wenn das Recht des ersten Mitgliedstaats nur die Gründung von extern verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt.

EuGH, Urteil vom 27.2.2025 – C-18/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-597-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer – nationale Regelung, die die gesamtschuldnerische Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Steuerpflichtigen vorsieht (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 AEUV, den Verteidigungsrechten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Re-

gelung und einer nationalen Praxis, nach denen ein Dritter, der für die Steuerschuld einer juristischen Person gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden kann, nicht Beteiligter in dem Verfahren sein kann, das gegenüber dieser Person durchgeführt wird, um ihre Steuerschuld festzustellen, nicht entgegensteht, wobei es aber erforderlich ist, dass dieser Dritte in dem möglicherweise ihm gegenüber geführten Verfahren der gesamtschuldnerischen Haftung die von der Steuerverwaltung im Rahmen des erstgenannten Verfahrens getroffenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Würdigungen wirksam in Frage stellen und unter Wahrung der Rechte dieser Person oder anderer Dritter Einsicht in die Akten der Steuerverwaltung erhalten kann.

EuGH, Urteil vom 27.2.2025 – C-277/24
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-597-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude

1. Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche unterliegen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft vorliegt.

2. Dies gilt nicht für Hausanschlusskosten, wenn der Erwerber des Grundstücks zur Übernahme dieser Kosten sich bereits im Grundstückskaufvertrag verpflichtet hat.

3. Die Steuer ist in einem selbständigen Bescheid festzusetzen.

BFH, Urteil vom 30.10.2024 – II R 18/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-597-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.10.2024 – II R 18/22 – Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude

1. Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche unterliegen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft vorliegt.

2. Die Steuer ist in einem selbständigen Bescheid festzusetzen.

BFH, Urteil vom 30.10.2024 – II R 15/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-597-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO bei unverhältnismäßigem Aufwand

1. Der Verantwortliche kann dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung nicht entgegenhalten, dass die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

2. Ein Auskunftsbegehren gilt nicht bereits als exzessiv, wenn die betroffene Person Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten begehrt, ohne dieses Begehren in sachlicher beziehungsweise zeitlicher Hinsicht zu beschränken.

3. Ein Auskunftsanspruch ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Auskunftsschuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.

BFH, Urteil vom 14.1.2025 – IX R 25/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-597-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)